

## Das neue TKG und die freie Endgerätewahl in Österreich

Für die österreichischen Endnutzerinnen und Endnutzer ist es gegenwärtig (noch) nicht möglich, das Endgerät an ihrem Breitbandanschluss ihren Wünschen entsprechend selbst zu wählen („Routerzwang“). Grund dafür sind Unklarheiten darüber, wo sich die Grenze zwischen dem öffentlichen Netz unter Hoheit des Providers und dem privaten Heimnetz der Endnutzerinnen und Endnutzer befindet (Netzabschlusspunkt).

Einer repräsentativen Umfrage des VTKE zufolge wäre es aber rund zwei Drittel (62%) der Befragten in Österreich wichtig, die Freiheit zu haben, ihren eigenen Router unabhängig vom Anbieter wählen zu können.

### Vom Ministerrat beschlossene Regulierungsvorlage des TKG 2021 ist grundsätzlich zu begrüßen

Grundsätzlich ist die vom Ministerrat beschlossene Regierungsvorlage des Telekommunikationsgesetzes 2021 (TKG 2021) daher zu begrüßen – insbesondere, weil mit § 49 TKG 2021 die Grundlage für eine Definition des Netzabschlusspunktes und damit die Wiederherstellung der freien Endgerätewahl in Österreich geschaffen werden soll. Die nationale Regulierungsbehörde – RTR – soll explizit die Kompetenz erhalten, den Netzabschlusspunkt per Verordnung für alle Marktteilnehmer verbindlich festlegen zu können.

Von einer klaren Regulierung und Rechtssicherheit würden vor allem Konsumenten, aber auch Netzbetreiber und Endgerätehersteller profitieren. Nur mit einer verbindlichen Festlegung des Netzabschlusspunktes als „Anschlussdose an die Leitung“ („passiver Netzabschlusspunkt“)<sup>1</sup> kann gewährleistet werden, dass die österreichischen Endnutzerinnen und Endnutzer künftig eine echte Wahlfreiheit haben: Möchten sie ein eigenes Endgerät an ihrem Breitbandanschluss nutzen oder lieber auf ein von ihrem Provider bereitgestelltes Endgerät zurückgreifen?

Wichtig ist – und das ist im Einklang mit Art. 61 Abs. 7 des Europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Richtlinie 2018/1972) im TKG 2021 auch richtigerweise so festgehalten – dass die RTR dabei den GEREK-Leitlinien zur Bestimmung des Netzabschlusspunkts (BoR (20)46) „weitestgehend Rechnung tragen“ soll. Diese sehen nämlich einen passiven Netzabschlusspunkt („Anschlussdose an die Leitung“) als Regelfall vor<sup>2</sup>.

### Gesetzentwurf lässt Raum für Verbesserung

Sicherlich ist begrüßenswert, dass die RTR mit dem TKG 2021 die explizite Kompetenz zum Verordnungserlass im Hinblick auf die Definition des Netzabschlusspunktes bekommt, allerdings fehlt im TKG 2021 ein klares politisches Bekenntnis zur Wiederherstellung der freien Endgerätewahl in Österreich. Es wäre daher nicht nur wünschenswert, sondern vielmehr notwendig, dass die Politik die Notwendigkeit der Definition des Netzabschlusspunktes als „Anschlussdose an die Leitung“ bestätigt, denn diese ist entscheidend dafür, ob die Österreicherinnen und Österreicher künftig selbst entscheiden können, ob sie ein eignes Endgerät oder ein von ihrem Provider bereitgestelltes Endgerät an ihrem Breitbandanschluss nutzen wollen.

---

<sup>1</sup> Eine Definition des Netzabschlusspunktes als „passiv“/„Anschlussdose an die Leitung“ stellt sicher, dass die Regulierung technologieneutral ist, d.h. für alle Zugangstechnologien (Glasfaser, Kabel und DSL) gilt.

<sup>2</sup> Siehe bspw. Leitlinien 49. und 52. der *BEREC Guidelines on Common Approaches to the Identification of the Network Termination Point in different Network Topologies* (BoR (20)46).

Eine Formulierung für eine entsprechende politische Leitlinie könnte lauten:

*Die GEREK-Leitlinien sehen vor, dass der NAP im Regelfall an „point A“ zu verorten und damit passiv ist, d.h. den daran angeschlossenen Endgeräten einen direkten Zugriff auf die Teilnehmeranschlussleitung und ihre Signale ermöglicht. Daran angeschlossene aktive Geräte wie Modem, Router oder Media-Box sind als private Endeinrichtungen im Sinne der Richtlinie 2008/63/EG zu betrachten. Eine Abweichung von einem NAP an „point A“ (passiver NAP) bedarf einer Begründung mit objektiven technischen Notwendigkeiten.*

Auch die Tatsache, dass der RTR lediglich die *Option* eingeräumt wird, eine Verordnung zur Definition des Netzabschlusspunktes zu erlassen und diese nicht zwangsläufig erlassen müsste, birgt die Gefahr, dass die Unklarheiten über die Definition des Netzabschlusspunktes auch weiterhin bestehen blieben und die Grenze zwischen öffentlichem Telekommunikationsnetz und privatem Heimnetz weiterhin willkürlich, eigenmächtig und dem Bedarf von Netzbetreibern entsprechend definiert werden könnte. Wahlfreiheit in Bezug auf ihr Endgerät, also „Routerfreiheit“, würde es für die Konsumentinnen und Konsumenten dann womöglich auch in Zukunft nicht geben.

Die RTR hat bislang auf die geplante „Kann-Bestimmung“ im Hinblick auf ihre Kompetenz zum Verordnungserlass verwiesen und erklärt, dass zunächst evaluiert werden müsse, ob eine Regulierung zur Definition des Netzabschlusspunktes überhaupt notwendig sei. Dies bedeutet unter Umständen, dass eine zukünftige Routerfreiheit für die Österreicherinnen und Österreicher nach derzeitigem Stand alles andere als sicher oder zumindest in Aussicht ist.

#### **Was jetzt im Hinblick auf das TKG 2021 wichtig ist:**

- Entscheidend für die Wiederherstellung der freien Endgerätewahl in Österreich ist ein deutliches politisches Bekenntnis zur Endgerätefreiheit und zur Definition des Netzabschlusspunktes als „passiv“/ „Anschlussdose an die Leitung“ als Leitlinie im TKG 2021.
- Ebenfalls maßgeblich ist, dass die RTR ihre Kompetenz wahrnimmt und zeitnah nach Verabschiedung des TKG 2021 eine Verordnung zur Festlegung des Netzabschlusspunktes in Angriff nimmt, um den Weg zur Endgerätefreiheit in Österreich zu ebnen.

#### **Es gibt keine Gründe, die freie Endgerätewahl nicht auch in Österreich wiederherzustellen**

Die Tatsache, dass z.B. in Finnland, Deutschland, Italien oder den Niederlanden die Endgerätefreiheit sehr erfolgreich ist, zeigt, dass es offensichtlich keinerlei technischen Gründe gibt, die gegen die Wahlfreiheit der Endnutzerinnen und Endnutzer im Hinblick auf das Endgerät an ihrem Breitbandanschluss sprächen. Die praktischen Erfahrungen aus diesen Märkten zeigen, dass eine freie Endgerätewahl problemlos umsetzbar ist.

Die Endgerätefreiheit ist insbesondere mit Blick auf das Wohl der österreichischen Konsumentinnen und Konsumenten, aber auch für Innovation und Wachstum im österreichischen Telekommunikationsmarkt unerlässlich. Darüber hinaus wird ein fairer, technologieneutraler Wettbewerb um das beste Endgerät zusätzliche Impulse für die digitale Transformation und vor allem auch den Ausbau einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur bieten. Die freie Endgerätewahl stellt die Weichen für die Zukunft des Breitbandausbaus: Der Breitbandausbau in Österreich ist in vollem Gange und vor diesem Hintergrund sind zukunfts feste Regulierungsentscheidungen für die optimale Nutzung der Gigabit-Infrastruktur mit hochleistungsfähigen, innovativen Endgeräten zu treffen – ein wichtiger Baustein zur Sicherung einer optimalen digitalen Grundversorgung.